OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608071/3/DM/Hue**

Datum: **Linz, 25. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.12.2025, GZ: VStV/925302015103/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.12.2025 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, sie habe am 18.12.2024, von 09:40 – 10:10 Uhr, in B-Straße nächst Nr. bbb, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr geparkt, ohne dass mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben wären. Über die Bf wurde gem. § 24 Abs. 3 lit. d iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Bf am 25.01.2026 rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass der gegenständliche Tatort lediglich aus zwei Fahrstreifen bestehe, weshalb es aus ihrer Sicht unerheblich sei, auf welcher Fahrbahnseite man das Kfz abstelle, da dabei immer nur ein Fahrstreifen frei bleibe.

I.3. Die Beschwerde samt Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 18.12.2024 erfolgte eine Anzeige des Lenkers eines LKWs der C__ (Müllabfuhr) an die Polizei, da dieser in D__, die B-Straße auf der Höhe der Hausnummer bbb nicht passieren konnte, da dort ein PKW verkehrsbehindernd abgestellt war.

Nach einem daraufhin durchgeführten Lokalaugenschein stellten zwei Organe der öffentlichen Aufsicht um 09:40 Uhr fest, dass der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) dergestalt auf der B-Straße auf Höhe der Hausnummer bbb abgestellt war, dass ein Vorbeifahren eines LKWs nicht möglich gewesen wäre, weshalb um 10:10 Uhr die Abschleppung dieses PKWs veranlasst und ein Beweisfoto angefertigt wurde.

Beim verfahrensgegenständlichen Tatort auf der B-Straße in D__ handelt es sich um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr, wobei auf einer Fahrbahnseite eine Kurzparkzone verordnet und kundgemacht wurde. Der PKW der Bf parkte außerhalb dieses Kurzparkzonenbereiches.

Mangels zusätzlicher Angaben durch die Bf wird zur Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie von zwei

Sorgepflichten ausgegangen. Die Bf ist laut vorliegendem Verwaltungsakt unbescholten.

II.2. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Zeugeneinvernahmen der einschreitenden Polizeibeamten, in die vorgelegten Beweisfotos und in die Beschwerdeschrift. Das Landesverwaltungsgericht hat zusätzlich Beweis erhoben durch Einsichtnahme in drei „GoogleMaps"-Fotoaufnahmen vom Tatort. Die Bf bestreitet zudem nicht, das angeführte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort geparkt zu haben. Der relevante Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Bf weder eine solche beantragt noch die belangte Behörde eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG) und sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsverordnung 1960 (StVO 1960) ist das Parken außer den im Abs. 1 angeführten Fällen noch auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe" bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gegen das in § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 normierte Verbot des Parkens auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht wenigstens zwei Fahrstreifen frei bleiben, verstößt insb, wer durch ein solches Parken eine Verkehrsstockung verursacht. Es muss jedenfalls für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von 5,2 m freibleiben, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht etwas anderes ergibt. In diesem Fall kann eine geringere Fahrbahnbreite vorgesehen sein [*Pürstl,* StVO-ON[16] § 24 (Stand 15.9.2023, rdb.at) Rz 16].

Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass die Bf ihren PKW zur Tatzeit entgegen § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr geparkt hat und durch dieses Parken eine Verkehrsstockung in der Form verursacht hat, dass ein LKW (Müllabfuhr) nicht vorbeifahren konnte.

Die Bf hat somit das ihr vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte die Bf damit nicht glaubhaft machen, weshalb sie das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

III.4.2. Die übertretene Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, den Gegenverkehr zu schützen und für die Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs zu sorgen. Dies dient dem bedeutenden Rechtsgut der Verkehrssicherheit.

III.4.3. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Ansehung der angegebenen bzw. angenommenen persönlichen Verhältnisse der Bf und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Unbescholtenheit als tat- und schuldangemessen und keinesfalls als überhöht, wobei der gesetzliche Strafrahmen zu 6 % ausgeschöpft wurde. Die verhängte Geldstrafe liegt damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Diese Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch notwendig, um die Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG sind 20 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro, als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis

bestätigt wird. Aus diesem Grund war ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter